

sprünglichen Codex Reichersberg 6 gehörten damals noch zusammen. Selbstverständlich erhielt Magister A. den Band nur leihweise, so wie einige Jahre zuvor Otto von Freising den Band 1.

Auch am Text selbst nahm Gerhoch noch eine wichtige Korrektur vor. Er hatte früher die Dekretale 2 des Papstes Melchides unbefangen zitiert¹⁶⁾. Nun stellten aber die Stadtrömer das Constitutum Constantini in Frage: wenn Kaiser Konstantin schon unter Melchides Christ gewesen war, dann konnte die Geschichte von der Taufe durch Silvester nicht stimmen¹⁷⁾. In einem Brief an Kardinal Oktavian suchte Gerhoch die Lösung des Problems: die in Wahrheit dem Silvester zugehörige Dekretale sei durch Kopistenfehler in den Rechtssammlungen dessen Vorgänger zugeschrieben worden (R 62). In Kenntnis des Problems, aber wohl noch nicht der Lösung, die der Brief gibt, zitiert Gerhoch die strittige Dekretale in unserem Traktat nicht mehr unter des Melchides Namen, sondern mit dem Titel *in gestis ecclesiasticis*; aber an allen drei Stellen, wo dieser Ausdruck vorkommt, steht er in der Pariser Handschrift auf Rasur von anderer Hand¹⁸⁾. Ursprünglich muß auch hier von Melchides die Rede gewesen sein; erst nach Anlage des Codex 1153/54, aber bevor er diesen Teil des Codex aus der Hand gab, hat Gerhoch durch seinen Schreiber die Korrektur vorgenommen¹⁹⁾.

Zu einem späteren Zeitpunkt löste Gerhoch dann die Lagen XIII bis XVIII aus dem Reichersberger Codex heraus, um eine besondere Handschrift des Traktats zu Psalm 64 nicht ausleihen, sondern verschenken zu können. Auf einem Binio wurde von einer Hand zunächst die Widmungs-Vorrede an Kardinal Heinrich eingetragen und dann — ohne den Prolog — der Text der ersten vier Seiten des Traktats, die beim Reichersberger Codex verblieben waren, seitengetreu kopiert, alles von einer Hand, die von der des alten Codex verschieden ist (Tafel 4).

¹⁶⁾ De aedificio Dei, LdL 3 S. 154 = Pseudo-Isidor, ed. P. Hinschius (1863) S. 248.

¹⁷⁾ Brief des Wezel an Friedrich I., 1152, bei Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 1 (1864) 542 Nr. 404. Zur Sache vgl. Classen S. 131 f. und die dort genannte Literatur.

¹⁸⁾ LdL 3 S. 448 f. Auf Rasur steht: fol. 7r: *in gestis ecclesiasticis legitur* (Seite 448 Zeile 16), *in gestis ecclesiasticis vir* (Seite 448 Zeile 27), fol. 7v: *per Constantinum pium principem* (Seite 449 Zeile 3), fol. 8r: *de gestis ecclesiasticis bis scripta sunt utrobique* (Seite 449 Zeilen 23—25).

¹⁹⁾ R 62 kann also nicht, wie Van den Eynde S. 98 ff. annahm, vor dem Traktat zu Psalm 64 angesetzt werden; der Spielraum bei Classen S. 355 f. (1151—56) ist auch zu weit: die Anlage des Codex Reichersberg 6 in der ursprünglichen Form, 1153/54, ist Terminus post quem, erst das Schisma 1159 sicherer Terminus ante.